

Staatsanwalts. Die selbständige Stellung des gesellschaftlichen Anklägers und auch des gesellschaftlichen Verteidigers verbietet eine *einseitige* Orientierung des gesellschaftlichen Anklägers auf die Zusammenarbeit mit dem Staatsanwalt und des gesellschaftlichen Verteidigers auf eine solche mit dem Rechtsanwalt. Mit dieser Auffassung sollen Gespräche zwischen Staatsanwalt und gesellschaftlichem Ankläger oder zwischen gesellschaftlichem Verteidiger und Rechtsanwalt keineswegs ausgeschlossen werden, allerdings muß die Selbständigkeit der gesellschaftlichen Ankläger und Verteidiger als unmittelbar gesellschaftliche Beauftragte stets gewahrt werden. Ein Beispiel des nicht vollen Erfassens der selbständigen Stellung des gesellschaftlichen Anklägers sowie seiner speziellen Aufgaben ist ein vor dem Kreisgericht K. durchgeführtes Verfahren. In diesem Verfahren wegen Staatsverleumdung wirkte der AGL-Vorsitzende als gesellschaftlicher Ankläger mit. Bereits der Vorschlag einer Bürgerschaft läßt es aber zweifelhaft erscheinen, ob die Beauftragung eines gesellschaftlichen Anklägers richtig war. Gespräche im Betrieb ergaben, daß gewisse Hemmungen, d. h. letztlich ideologische Unklarheiten, vorhanden waren, bei der Art des Delikts einen gesellschaftlichen Verteidiger zu beauftragen, obwohl man den Angeklagten letztlich verteidigen wollte. Die vom gesellschaftlichen Ankläger eingereichte „Anklageschrift“ entsprach schließlich in ihrer Ausgestaltung einer Anklageschrift des Staatsanwalts und spiegelte die einseitige Anleitung durch den Staatsanwalt wider.

In vielen Fällen wird von den gesellschaftlichen Anklägern schon sehr gut verstanden, ihre Funktion richtig wahrzunehmen. Dafür kann besonders das folgende Beispiel dienen:

In einem Verfahren wegen fortgesetzter Unzucht mit Kindern trat vor dem Kreisgericht Sch. eine gesellschaftliche Anklägerin auf. Sie ist die Lehrerin der beiden durch den Angeklagten geschädigten Kinder. Zur Vorbereitung auf die Hauptverhandlung arbeitete sie nicht nur die Strafakten gründlich durch und informierte sich in einer Aussprache mit dem Vorsitzenden der Strafkammer über ihre Rechte und Pflichten während des Termins, sondern führte außerdem im Elternbeirat ihrer Schule und mit ausgewählten und dazu geeigneten Einwohnern des Ortes Beratungen durch, wobei es ihr darauf ankam, die Auffassungen der Bürger über die Person und die Tat des Angeklagten umfassend kennenzulernen und Hinweise für ihr Auftreten in der Hauptverhandlung zu erhalten. An diesen Besprechungen nahm außerdem ein Vertreter des Referats Jugendhilfe teil. Unter seiner Mitwirkung wurde über Maßnahmen zur weiteren Erziehung der moralisch gefährdeten Kinder beraten. In der Haupt-